

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00058 vom 28. März 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00058

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00058 du 28 mars 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00058 del 28 marzo 2001

Regeste

Ausweisung | Die Ausweisung eines mehrfach bestraften Ausländers mit Niederlassungsbewilligung, der mit seiner aus dem nämlichen Heimatstaat stammenden, in der Schweiz geborenen Ehefrau ein zwölfjähriges Kind hat, erscheint unter den gegebenen Umständen auch dann als nicht unverhältnismässig, wenn den Familienangehörigen die Ausreise nicht zuzumuten wäre. Eintretensvoraussetzungen erfüllt (E. 1). Voraussetzungen der Ausweisung (E. 2). Freie Überprüfung der Angemessenheit der Ausweisung (E. 3). Verhältnismässigkeit der Ausweisung hier noch gegeben (E. 4).

Erwägungen

E. 4

a) Der Regierungsrat hat das strafrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers mit Bezug auf die Beteiligung des Beschwerdeführers am Drogenhandel in den Jahren 1997/98 ausführlich gewürdigt und zutreffend auf die Erwägungen der Strafgerichte abgestellt. Sowohl das erstinstanzlich urteilende Bezirksgericht wie auch das Obergericht bezeichneten das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer. Er beteiligte sich in massgeblichem Umfang und in erster Linie aus Gründen des finanziellen Vorteils an insgesamt drei Drogentransporten mit einer Gesamtmenge von rund 1,5 kg Kokain. Es besteht kein Anlass, von dieser Beurteilung abzuweichen. Mit Recht hat die Vorinstanz sodann in Betracht gezogen, dass die früheren wiederholten Verurteilungen und fremdenpolizeilichen Massnahmen offensichtlich nicht genügten, um den Beschwerdeführer zu beeindrucken. Angesichts seines bisherigen Verhaltens, der persönlichen Verhältnisse und der ungünstigen finanziellen Situation durfte die Vorinstanz in fremdenpolizeilicher Hinsicht durchaus von einer hohen Rückfallgefahr ausgehen. Dabei ist zu beachten, dass das Risiko eines Rückfalls um so weniger hinzunehmen ist, je schwerwiegender die Taten zu gewichten sind (vgl. BGE 120 Ib 6 E. 4c). Insgesamt besteht somit ein ganz erhebliches öffentliches Interesse an der Ausweisung des Beschwerdeführers. b) Diesem Interesse des Staates an einer Ausweisung sind die Interessen des Beschwerdeführers bzw. seiner Familie an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. aa) Der Beschwerdeführer übersiedelte mit seinen Eltern im Jahr 1979 rund sechzehnjährig in die Schweiz, wo er in einer italienischen Schule den Schulabschluss machte. Nach einer ersten von starker Delinquenz geprägten Phase schien er sich hier leidlich eingegliedert zu haben. Nach der Heirat im Jahr 1987 betrieb er zusammen mit seiner Ehefrau ein Reinigungsgeschäft. Dabei traten jedoch finanzielle Probleme auf, die im Jahr 1993 schliesslich den Konkurs der Firma und seinen Privatkonkurs zur Folge hatten. In der Folge bekleidete er nur noch Gelegenheitsjobs und bekam Geld vom Sozialdienst. Zeitweise lebte er von seiner Familie getrennt. Gemäss seinen damaligen Aussagen reiste der Beschwerdeführer im Jahr 1996 mit den für seinen

Sohn in Italien deponierten Ersparnissen von Fr. 25'000.- nach Venezuela und investierte dieses Geld in die Beteiligung an einem Strandrestaurant, wo er auch arbeitete. In der Folge habe sich diese Beteiligung jedoch als wertlos herausgestellt. Auf den Zeitraum zwischen April 1997 und Februar 1998 entfiel ferner die zur Anklage gekommene Beteiligung des Beschwerdeführers an der Einfuhr von Kokain von Venezuela und Kolumbien in die Schweiz. Seit der Verhaftung vom 24. März 1998 befand er sich bis zur bedingten Entlassung von November 2000 in Haft bzw. im Strafvollzug. Laut seinen Aussagen vom 4. April 2000 hat sich die Ehesituation inzwischen wieder verbessert. Seine Frau besuche ihn im Gefängnis regelmässig. Die Beziehung zu seinem Sohn sei "fantastisch". Sodann lebten mehrere seiner Geschwister in der Schweiz; eine Schwester lebe in Italien. Auch zu seinen Eltern, die teils in Italien und teils in der Schweiz wohnhaft seien, habe er Kontakt. Eigentliche Freunde habe er nicht, jedoch schweizerische und italienische Kollegen. Er spricht deutsch, italienisch und spanisch. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz trotz intakter Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen hier lebenden Familienangehörigen davon ausgehen, dass er den langjährigen Aufenthalt in der Schweiz nicht entscheidend zur Integration genutzt hat. Tatsächlich bestand nur in der Zeitspanne zwischen der Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 1986 und dem Konkurs von 1993 eine längere, verhältnismässig stabile Phase. Nach dem Konkurs verrichtete er Gelegenheitsjobs und erhielt Unterstützung vom Sozialdienst. Klarer Beleg für eine wenig tiefgreifende Verwurzelung in der Schweiz ist auch das Verhalten des Beschwerdeführers im Jahr 1996, als er - wie gesehen - nach Venezuela ausreiste, um dort geschäftlich tätig zu sein. Diese Umstände lassen eine Ausweisung des Beschwerdeführers in seine Heimat als zumutbar erscheinen. Dies um so mehr, als der Beschwerdeführer auch eine gute Beziehung zu seiner in Italien lebenden Schwester und zu seinen Eltern unterhält, die zumindest teilweise ebenfalls in Italien wohnen. Zudem verbrachte er seine Kindheit immerhin bis zum 16. Altersjahr in Italien und pflegte regelmässig Kontakte zu weiteren dortigen Verwandten. Die Vorinstanz hat daher mit Recht das Vorhandensein einer tragfähigen Grundlage für den Aufbau einer neuen Existenz in der Heimat bejaht. Es kann auf die dortigen Erwägungen (E. 4c) verwiesen werden. bb) Zu beachten sind allerdings – wie dargelegt – auch die mit einer allfälligen Ausweisung verbundenen Nachteile für die Familie des Betroffenen (Art. 16 Abs. 3 ANAV; Art.

E. 8

Abs. 1 EMRK). Aus den Akten ergibt sich mit genügender Klarheit, dass in der Ehe grosse Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die Eheleute lebten über einige Jahre hinweg mehr oder weniger getrennt. Zudem hatte der Beschwerdeführer in Venezuela eine Freundin. Dennoch muss heute von einer gelebten Beziehung des Beschwerdeführers zu Frau und Kind ausgegangen werden: Seine Ehefrau besuchte ihn im Gefängnis nach den geltenden Vorschriften. Die Ausweisung könnte somit zu einer Trennung von seiner hier niedergelassenen Frau und dem gemeinsamen noch minderjährigen Kind führen, sofern sie sich für den weiteren Verbleib in der Schweiz entscheiden würden. cc) Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsfrage ist zu prüfen, ob den hier wohnenden Familienmitgliedern zugemutet werden kann, der auszuweisenden Person in den Heimatstaat zu folgen. Dem Ehepartner kann die Nachfolge vorab zugemutet werden, wenn er dieselbe Staatsangehörigkeit besitzt wie der Auszuweisende und Kenntnisse von Sprache und Gesellschaft des Heimatstaates hat. Einem Kind kann zugemutet werden, dem ausgewiesenen Elternteil namentlich dann zu folgen, wenn es noch in einem anpassungsfähigen Alter ist. Hat sich das Kind in der Gesellschaft des Gaststaates aber integriert und seit meh-

renen Jahren dort bereits die Schule besucht, kann von ihm hingegen nicht mehr in jedem Fall erwartet werden, dem ausgewiesenen Elternteil zu folgen; die Familientrennung wäre dann EMRK-widrig (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, § 24 N. 580 f.). Es bleibt aber hinzuzufügen, dass auch bei gegebener Unzumutbarkeit für die Ehefrau bzw. das Kind eine Ausweisung nicht generell als unverhältnismässig zu betrachten ist. Die Unzumutbarkeit bedingt jedoch eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Interessen der Familie und den Rechtfertigungsgründen für eine Ausweisung gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK (BGE 122 II 289 E. 3b, 125 II 633 E. 2e). dd) Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist zwar ebenfalls italienischer Herkunft, lebt jedoch seit Geburt in der Schweiz, wo sie zweisprachig aufgewachsen ist. Immerhin hat sie Kontakt zu den Eltern des Beschwerdeführers, die gemäss ihren Angaben in Italien leben; im Jahr 1999 besuchte sie letztmals die Schwiegereltern in Italien; in Kalabrien wurde im Jahr 1990 ein Grundstück für ein geplantes Ferienhaus gekauft. Das 1989 in der Schweiz geborene Kind befindet sich in einem Alter, in welchem erfahrungsgemäss auch bereits ein Sozialnetz aufgebaut, die allgemeine und die schulische Integration im Gastland weit fortgeschritten ist und die Verpflanzung in die formelle Heimat eine grosse Härte bedeuten würde. Mit Bezug auf Ehefrau und Kind führt die Ausweisung des Beschwerdeführers somit entweder zur Trennung vom Ehemann bzw. Vater oder zu einem nicht zumutbaren Verlust der bisherigen sozialen Umgebung. c) Diesen den Familienangehörigen drohenden Nachteilen und den Interessen des Beschwerdeführers selbst ist das öffentliche Interesse an dessen Ausweisung gegenüberzustellen. Wie oben ausgeführt, besteht angesichts der wiederholten und schliesslich schweren Delinquenz des Beschwerdeführers, der sich durch zahlreiche Vorstrafen und fremdenpolizeiliche Massnahmen nicht beeindrucken liess, ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Ausweisung. Wenn zwar auch die familiären Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz gewichtig und ernst zu nehmen sind, kann in der vorinstanzlichen Abwägung, welche von überwiegenden öffentlichen Interessen ausgeht, keine Rechtsverletzung erblickt werden. Die Ausweisung erweist sich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände noch als verhältnismässig, weshalb es die Vorinstanz nicht bei der vom Beschwerdeführer eventualiter vorgeschlagenen Ausweisungsandrohung bewenden lassen musste. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.